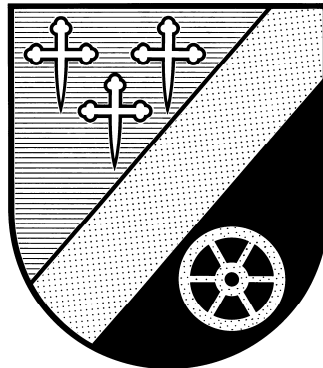


# Gemeinde Riegelsberg



## Ortsrecht

### Satzung der Gemeinde Riegelsberg über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die Abwasseranlage und deren Benutzung (Kanalanschlusssatzung)

Fassung vom:	In Kraft seit:
Neufassung vom 17. Dezember 1990	01. Januar 1991
1. Änderung vom 29. Mai 1995	04. August 1995

Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg hat aufgrund der §§ 12 und 22 des Saarländ. Kommunal selbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.1989 (Amtsblatt S. 557), der §§ 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.6.1985 (Amtsblatt S. 729) und der §§ 49 und 50 des Saarl. Wassergesetzes -SWG- in der Fassung vom 11.12.1989 (Amtsblatt S. 1641) durch Beschluss vom 17.12.1990 folgende Satzung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeines
§ 2	Abwasseranlage
§ 3	Grundstücksanschlüsse
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 6	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 7	Begrenzung des Benutzungsrechtes
§ 8	Betriebsstörungen
§ 9	Spülung der Leitungen
§ 10	Grundstücksabwasseranlagen
§ 11	Anschlussgenehmigung
§ 12	Art der Anschlüsse
§ 13	Ausführung, Unterhaltung und Kosten des Anschlusses
§ 14	Abnahme der Abwasseranlage
§ 15	Auskunftspflicht und Zutritt zu den Abwasseranlagen
§ 16	Rechte und Pflichten Dritter
§ 17	Beitrags- und Gebührenpflicht
§ 18	Anzuwendende Vorschriften
§ 19	Rechtsmittel
§ 20	Inkrafttreten

### **§ 1** **Allgemeines**

(1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Einrichtung im Zusammenwirken mit dem Abwasserverband Saar (AVS).

(2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt. Dazu gehört auch der in Hausklärgruben anfallende Schlamm.

Auf durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigtes Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle finden die Bestimmungen dieser Satzung keine Anwendung.

(3) Die Leistung der Gemeinde zur Abwasserbeseitigung umfasst:

- a) das Sammeln und Ableiten des Abwassers in die Anlagen des Abwasserverbandes Saar und
- b) das Aufnehmen des in Hausklärgruben anfallenden Schlammes und des an abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie das Verbringen derselben in die Anlage des AVS oder des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes.

## **§ 2** **Abwasseranlagen**

(1) Dem Zweck der Abwasserbeseitigung dienen öffentliche Abwasseranlagen, die von der Gemeinde betrieben und unterhalten werden. Die Gemeinde baut die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar Kanäle, Rückhaltebecken, Pumpwerke, Entlastungsbauwerke und gegebenenfalls Abwasservorbehandlungsanlagen und besorgt die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 3 Nr. b. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(2) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch

- a) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
- b) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

## **§ 3** **Grundstückanschlüsse**

(1) Für jedes Grundstück wird ein Anschlusskanal von dem öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze gebaut. Für diesen Grundstücksanschluss wird gemäß § 6 der Kanalabgabensatzung ein Erstattungsbetrag erhoben. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

(3) Zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Grundstückseigentümer die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung trägt. Die Anschlusskanäle werden von der Gemeinde hergestellt.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Sobald öffentliche Abwasseranlagen betriebsfähig hergestellt sind, besteht für die Eigentümer bebauter Grundstücke, die an kanalisierten Straßen, Wegen und Plätzen liegen oder eine sonstige zumutbare dinglich begründete und grundbuchamtlich gesicherte Anschlussmöglichkeit haben, die Pflicht, ihre Grundstücke an die öffentl. Abwasseranlage anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten. Eine zumutbare Anschlussmöglichkeit ist auch dann gegeben, wenn die Grundstücksentsorgung nur durch den Einbau einer Hebeanlage oder dergleichen auf dem Grundstück bewirkt werden kann.

(2) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer die Pflicht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube, je nach Auflage der Wasserbehörde oder Bauaufsichtsbehörde) einzuleiten und den in der Hauskläranlage anfallenden Schlamm und das in der abflusslosen Grube gesammelte Abwasser der Gemeinde beim Abholen zu überlassen.

(3) Im Trennverfahren sind das Niederschlagswasser den Regenwasserkanälen und das Schmutzwasser den Schmutzwasserkanälen zuzuführen. Im Mischverfahren wird sowohl das Schmutzwasser als auch das Niederschlagswasser den Mischwasserkanälen zugeführt.

(4) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, ohne dass das Grundstück bebaut ist, jedoch abwassertechnische Missstände (Abfließen von Oberflächenwasser auf Nachbargrundstücke, Abschwemmen von Boden und dergl.) vorliegen, so besteht für die Eigentümer die Pflicht zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage.

(5) Die Gemeinde bestimmt, welche Straßen mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind, für die der Anschlusszwang wirksam geworden ist.

(6) Für vorhandene Gebäude muss der Anschluss innerhalb von drei Monaten beantragt und innerhalb von drei Monaten nach erteilter Genehmigung ausgeführt werden. Bei Neubauten und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt sein.

(7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasseranlagen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

Unter den Voraussetzungen des § 4 steht dem Grundstückseigentümer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Anschlussrecht zu:

(1) Bereitet die Herstellung des Anschlusskanals wegen der besonderen Lage oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten oder sind hierfür besondere Maßnahmen und Kosten erforderlich, kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss versagen. Der Versagungsgrund entfällt, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden erhöhten Bau- und Betriebskosten zu tragen und auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten. Ein Anschlussrecht besteht dann nicht, wenn zu erwarten ist, dass der vorhandene Kanal das anfallende Abwasser nicht mehr schadlos abführen kann.

(2) Sofern in absehbarer Zeit der Bau einer Abwasseranlage durch die Gemeinde nicht zu erwarten ist, kann einem Grundstückseigentümer auf jederzeitigen Widerruf die Erlaubnis erteilt werden, auf seine Kosten einen Anschlusskanal durch eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg bis zum Anschluss an eine Abwasseranlage durch die Gemeinde herstellen zu lassen. Verstopfungen und Schäden am Anschlusskanal hat der Antragsteller auf seine Kosten zu beseitigen. Er haftet auch für Schäden Dritter, die auf das Vorhandensein des Anschlusskanals zurückzuführen sind. Der Anschlusskanal bleibt privater Kanal, auch wenn weitere Grundstücke an ihn angeschlossen werden. Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Eigentumsübergang am Anschlusskanal aufgrund der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ergeben könnten, sind ausgeschlossen. Nach dem Bau einer städtischen Abwasseranlage ist an diese anzuschließen, sobald es die Gemeinde verlangt.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Anschlusspflichtige kann auf schriftlich begründeten Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn eine der Voraussetzungen des § 50 Abs. 5 Nr. 2 Saarl. Wassergesetz vorliegt. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen.

(2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe und Vorlage von Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen, zu beantragen. Ein Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist nicht erforderlich, wenn Niederschlagswasser zur Bewässerung von Hausgärten u.ä. genutzt werden soll.

## **§ 7**

### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

(1) In die Abwasseranlage dürfen nicht abgeleitet werden:

a) Stoffe, welche die Kanäle verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Müll, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste oder erhärtende Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind;

b) feuergefährliche, zerknallfähige, giftige, radioaktive oder andere Stoffe, die die Abwasseranlage oder die an ihr oder in ihr arbeitenden Personen gefährden können;

c) schädliche Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder anomal üble Gerüche verbreiten oder die Abwasserkanäle oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können (z.B. Jauche, Heizöle, Schmieröle);

d) Abwässer, die wärmer als 35 Grad Celsius sind;

e) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage;

f) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer;

g) Abwässer mit PH-Wert unter 6,0 und über 10,0;

h) die in Absatz 1 mit Ausnahme von Buchstabe d genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet werden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl und Fett anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Bemessung, Einbau und Betrieb dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften (siehe ATV-Arbeitsblatt A 115, Anlage V 2.2) maßgebend. Die Bestimmungen der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 18.12.1990 (Amtsbl. S. 1362) und die Rahmen-Abwasser VwV vom 9.9.1989 (GMBl. Bund S. 518), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19.12.1989 (GMBl. Bund S. 798) mit Anhang 49 „Mineralölhaltiges Abwasser“ sind zu beachten. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Er hat darüber Nachweis zu führen. Die abgeschiedenen Stoffe sind

unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und dürfen keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider oder vorschriftswidrige Beseitigung der abgeschiedenen Stoffe entsteht.

(3) Die Gemeinde kann mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde nach Anhörung des Abwasserverbandes Saar die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art und/oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Lage des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik (ATV-Arbeitsblatt A 115 in der jeweils gültigen Fassung) Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

(4) Die Einleiter sind verpflichtet, bei Abwässern gemäß § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG (= gefährliche Stoffe) die Vorbehandlungsanlage so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers nach dem Stand der Technik so gering wie möglich gehalten wird.

(5) Die Einleiter schädlicher Abwässer mit gefährlichen Stoffen haben der Gemeinde über die Art und Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen vorzuhalten.

Diese Einleiter haben

- die Menge und die Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials,
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- die Zeit, in der eingeleitet wird und
- die beabsichtigte Vorbehandlung des Abwassers (Reinigung, Neutralisation, Dekontamination, Kühlung)

anzugeben.

(6) Das Vorhandensein gefährlicher Stoffe beurteilt sich nach der Rahmen-Abwasser VwV vom 8.9.1989 (GMBI. Bund S. 518), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19.12.1989 (GMBI. Bund S. 798). Nach § 7 a Abs. 3 WHG ist die Verordnung über die Herkunftsbereiche von Abwasser vom 3.7.1987 (BGBl. I S. 1578) auch bei Indirekteinleitern anzuwenden.

(7) Mit dem Betrieb der Vorbehandlungsanlage ist eine fachkundige Person oder eine Fachfirma zu beauftragen.

(8) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Rückstände sind, soweit sie keiner Verwertung zugeführt werden können, als Abfall in hierfür zugelassene Anlagen zu entsorgen. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen, der den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist.

(9) Für das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen ist eine Genehmigung des Landesamtes für Umweltschutz entsprechend der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentl. Abwasseranlagen (VGS) vom 18.12.1989 (Amtsbl. S. 1641) zwingend erforderlich. Die Bestimmungen der Genehmigung ersetzen die Richtwerte des ATV-Arbeitsblattes A 115, das in seinen sonstigen Teilen weiterhin Anwendung findet.

(10) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an die Abwasseranlage ist unzulässig.

(11) Grund- und Quellwasser darf in Schmutz- und Mischwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde nach Anhörung des AVS.

(12) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage oder Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Dieses gilt auch für Abwässer von Maschinen, Abwässer von Ställen und Dunggruben sowie für unverschmutztes Wasser in großen Mengen.

(13) Bei Einleitungen von Abwasser aus Industriebetrieben und bei solchem, das den Verdacht aufkommen lässt, dass es nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden darf, hat die Gemeinde das Recht, jederzeit durch ihre Beauftragten und Vertreter des Abwasserverbandes Saar Abwasserproben zu entnehmen und diese durch einen Sachverständigen oder den Abwasserverband Saar auf Kosten des betreffenden Betriebes untersuchen zu lassen. Diese Untersuchungen sind zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers nach den DIN-Normen (DIN 38400 u.f. für Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung auszuführen. Weichen die Analyseresultate von den festgesetzten Einleitungswerten ab, so ist der Zeitabstand bis zur nächsten Probenahme zu kürzen und unter Beteiligung des Landesamtes für Umweltschutz zu entscheiden, ob und welche betrieblichen Maßnahmen erforderlich werden.

(14) Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwasser



zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(15) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderung nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Ermäßigung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

## **§ 8** **Betriebsstörungen**

(1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

(2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch, u.ä. bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz.

(3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge Betriebsstörungen, Streiks oder betriebsnotwendiger Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

## **§ 9** **Spülung der Leitungen**

Die Spülung der Abwasseranlage ist durch den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung oder durch eine andere Wasserversorgungsanlage zu gewährleisten. In besonders gelagerten Fällen kann der Einbau einer zusätzlichen Spüleinrichtung gefordert werden.

## **§ 10** **Grundstücksabwasseranlagen**

(1) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn

- a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
  - b) die Gemeinde nach § 7 Abs. 3 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
  - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zweier Monate die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.
- (4) Die abflusslosen Gruben werden in Abständen von 3 Wochen nach den anerkannten Regeln der Technik geleert, die Hauskläranlagen einmal im Jahr. Die Grundstücksabwasseranlagen sind so zu dimensionieren, dass beim festgelegten Rhythmus der Entleerung ein ordnungsgemäßer Zustand gewährleistet ist. Die Termine für diese Regellentleerungen werden durch die Gemeinde bekanntgemacht.
- (5) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zuganges entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

## **§ 11**

### **Anschlussgenehmigung**

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen zur Ableitung oder Reinigung aller auf einem Grundstück anfallenden
- a) häuslichen und gewerblichen Abwässer,
  - b) menschlicher oder tierischer Abgänge,

c) des Niederschlags- und Grundwassers, soweit es sich nicht um Grundwasser handelt, das im Zuge von Erdarbeiten auftritt, bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Genehmigungserfordernisse nach den Vorschriften der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) in der jeweils geltenden Fassung bzw. des § 48 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der jeweils geltenden Fassung. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

(2) Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anlage nach Abs. 1 Satz 1 ist vom Anschlusspflichtigen für jedes Grundstück schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die nach den die Grundstücksentwässerung betreffenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach § 10 der 1. Verordnung zur Landesbauordnung (Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO) vom 30.1.1980 (Amtsbl. S. 242) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Antrag muss auch Angaben über Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer enthalten. Die Gemeinde kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für erforderlich hält. Die Gemeinde kann auf die Vorlage einzelner der in Satz 2 genannten Unterlagen verzichten.

(3) Die Entscheidung darüber, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, trifft allein die Gemeinde.

(4) Für neu zu erstellende größere Anlagen nach Abs. 1 Satz 1 kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.

(5) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage nach Abs. 1 Satz 1 die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

## **§ 12** **Art der Anschlüsse**

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschluss, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Regenwasserkanäle erhalten. Der Anschluss soll in der Regel unterirdisch liegen und unmittelbar durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeinde. Die lichte Weite der Hauptanschlussleitung vom Prüfschacht bis an den Straßenkanal für die Schmutz- und Regenwasseranschlussleitung muss mindestens 150 mm betragen.
- (2) Die Gemeinde kann gestatten, dass auch mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn die dazu erforderlichen privatrechtlichen Leitungsrechte dinglich begründet und grundbuchamtlich gesichert sind. In diesem Fall bestimmt die Gemeinde die Lage und Größe der Prüfschächte.
- (3) Bei Teilung eines Grundstückes sind die Entwässerungsanlagen der neuen Grundstücke nach Absatz 1 auf Kosten der Grundstückseigentümer herzustellen.
- (4) Bei Abbruch oder Zerstörung eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen, damit die Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt werden können. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlussnehmer zu tragen.

### **§ 13**

#### **Ausführung, Unterhaltung und Kosten des Anschlusses**

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Der Anschluss an den Straßenkanal von der Grundstücksgrenze ab erfolgt durch die Gemeinde oder einen von ihr beauftragten Unternehmer.
- (3) Die Herstellung und Instandhaltung der Grundstücksabwasseranlagen müssen der Norm DIN 1986 in der jeweils gültigen Fassung und den weiteren danach maßgebenden technischen Vorschriften entsprechen, soweit diese nicht im Widerspruch zur vorliegenden Satzung stehen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlage seines Grundstückes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge satzungswidriger Benutzung entstehen. Bruchschäden auf dem Grundstück des Anschlussnehmers oder auf Fremdgrundstücken, durch die dinglich und grundbuchamtlich gesicherte Hausanschlussleitungen führen, sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu seinen Lasten zu beseitigen.
- (5) Schäden, die an der Grundstücksentwässerungsanlage durch Wurzeln gemeindeeigener Bäume verursacht werden, gehen zu Lasten der Gemeinde.

## **§ 14**

### **Abnahme der Abwasseranlage**

Alle Abwasseranlagen müssen von der Gemeinde abgenommen werden. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Baufirma haben Baubeginn und Fertigstellung schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Kanäle sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlage durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

## **§ 15**

### **Auskunftspflicht und Zutritt zu den Abwasseranlagen**

(1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Abwasseranlage und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasseranlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, die Prüfschächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider und Sondereinrichtungen müssen den Beauftragten der Gemeinde jederzeit zugänglich sein.

(2) Bei Einleiten von gewerblichen, industriellen oder ähnlichen nicht häuslichen Abwässern besteht die Verpflichtung, dies der Gemeinde anzuzeigen und einer von der Gemeinde angeordneten Untersuchung des Abwassers zuzustimmen. Die Gemeinde bestimmt aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen, die Mindestanzahl der Abwasserproben und den Turnus der Entnahme.

(3) Die Kosten der Überprüfung auf oder an dem Grundstück, der An- und Abfahrt und der Untersuchung sind von den Einleitern zu tragen, wenn das Untersuchungsergebnis zu Beanstandungen hinsichtlich erteilter Genehmigungen, Gesetze, Verordnungen oder Satzungen führt.

(4) Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten.

(5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 16**

### **Rechte und Pflichten Dritter**

Die für die Grundstückseigentümer in dieser Satzung gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige Personen, die zur Nutzung des Grundstückes im ganzen dinglich berechtigt sind.

### **§ 17**

#### **Beitrags- und Gebührenpflicht**

(1) Der Anschluss an die Abwasseranlagen ist nach Maßgabe der „Satzung der Gemeinde Riegelsberg über das Erheben von Beiträgen für die öffentliche Abwasseranlage (Kanalbeitragssatzung)“ beitragspflichtig.

(2) Die Benutzung der Abwasseranlagen ist nach Maßgabe der „Satzung der Gemeinde Riegelsberg über das Erheben von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalgebührensatzung)“ gebührenpflichtig.

### **§ 18**

#### **Anzuwendende Vorschriften**

Soweit in dieser Satzung allgemein auf geltende Vorschriften oder auf die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik verwiesen wird, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere anzuwenden:

- Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
- DIN-Vorschrift 1986 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke -
- DIN Vorschrift 1997 - Absperrvorrichtungen für Grundstücksentwässerungsanlagen -
- DIN Vorschrift 1999 - Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Benzin und Heizöl -
- DIN Vorschrift 4040 - Fettabscheider -
- Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentl. Abwasseranlage (ATV Arbeitsblatt A 115)

### **§ 19**

#### **Rechtsmittel**

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.2.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 5.7.1970 (Amtsblatt S. 558) in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Verfügung.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.1991 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Riegelsberg über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Entwässerungs- und Abwasserreinigungsanlage vom 26.11.1979 außer Kraft.

Riegelsberg, den 17.12.1990  
Der Bürgermeister

Dr. Holzer